

Internationales

Sozialversicherungsabkommen Schweiz-Kosovo

Im Dezember 2009 hat der Bundesrat entschieden, das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem früheren Jugoslawien im Verhältnis mit dem Kosovo nicht mehr weiterzuführen. Als Folge davon sollten AHV- und IV-Renten, die am dem 1. April 2010 entstanden sind, den kosovarischen Staatsangehörigen nicht mehr ins Ausland überwiesen, sondern nur noch bei Wohnsitz in der Schweiz gewährt werden. Die Nichtweiterführung des Abkommens wurde in zahlreichen Einzelfällen gerichtlich angefochten. Am 19. Juni 2013 hat das Bundesgericht den Bundesratsentscheid in letzter Instanz bestätigt. Dabei hat das oberste Gericht im Wesentlichen erwogen, dass es keine automatische Vertragsübernahme gegeben habe. Vor dem Hintergrund, dass das Sozialversicherungsabkommen im Verhältnis zur Republik Serbien bis heute seine Gültigkeit bewahrt hat, verneinte das Bundesgericht einen Automatismus, dass Personen aus dem Kosovo neben der kosovarischen Staatsangehörigkeit auch die serbische Staatsangehörigkeit besitzen.

Dieser Entscheid hat zur Folge, dass den kosovarischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die AHV- und IV-Renten, die nach dem 31. März 2010 entstanden sind, unter dem Vorbehalt der kosovarisch-serbischen Doppelbürgerschaft, nicht mehr exportiert werden. Gleich wird mit den Familienzulagen verfahren. Andererseits werden auf entsprechenden Antrag hin die einbezahlten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge unverzinst rückvergütet. Leistungen der beruflichen Vorsorge und der Unfallversicherung können weltweit auch ohne Abkommen bei Wohnsitz im Ausland bezogen werden.

Übersicht über die Sozialversicherungen

Februar 2014